

VIII. (Behandlung der Zensur propter absolutionem complicis.) Der Priester Euthychius hat durch tactus turpes an einem Knaben sich verfehlt und ihn dann beichtgehört. Der Beichtvater Serapion absolvierte ihn, weil er die Vollmacht hat, von allen päpstlichen Fällen loszusprechen und weil er überdies glaubt, es bestände die Zensur noch nicht, da noch keine poll. oder fornic. vorgefallen sei. Euthychius, im Gewissen nicht beruhigt, begibt sich zu Spiridion, der die Sache ernst nimmt; da er entdeckt, Euthychius sei bereits zweimal mit apostolischer Vollmacht von derselben Zensur absolviert und nun ein drittes Mal in dieselbe versfallen, berichtet er (tecto nomine poenitentis) nach Rom. Laut Reskript fordert er sodann den Pönitenten auf, das Amt des Beichtvaters für immer niederzulegen. Dieser gerät in Verzweiflung und da er dem Reskript nicht entsprechen kann, händigt ihm Spiridion dasselbe ein mit dem Bedeuten, er solle damit machen, was er wolle und absolviert ihn nicht. — Was ist über beide Beichtväter zu sagen? Beide haben gefehlt.

Serapion ist im Irrtum über die Natur der complicitas sowohl als über den Umfang seiner Vollmacht. Die complicitas besteht immer, sobald eine schwere Sünde, äußerlich als solche erkennbar, zwischen beiden geschieht und zwar contra ipsam castitatem, sei es nun ein peccatum luxuria complete — pollutio, fornicatio — oder incompletae — tactus in partibus dishonestis, verba graviter obscoena, aspectus turpes), nicht aber contra solam pudicitiam (verba aliqualiter tantum scurrilia, tactus in partibus honestis u. dgl.), also nur gegen den Wohlanstand.¹⁾ Belanglos ist es, ob ein männliches oder weibliches Wesen complex ist. Ist die Sünde nicht sicher contra luxuriam, oder nicht sicher schwer, oder auf einer Seite nur eine innere, so ist die Komplizität in unserem Sinne nicht gegeben; denn: odia sunt restringenda. Dasselbe ist zu sagen, wenn ein Teil, selbst wegen Ueberredung des andern, die Sünde, die objektiv schwer ist (subjektiv), nicht für schwer hielt vor der Tat; — anders ist aber zu sagen, wenn der Priester post factum dem Komplex einredet, es sei keine schwere Sünde, damit er es bei der Beicht verschweige: denn in diesem Falle würde dieser Priester, der

¹⁾ Hier muß aber gewissenhaft unterschieden werden: denn tactus, verba, aspectus werden an sich zwar als der pudicitia entgegengesetzt von den Autoren betrachtet und nur, wenn sie mit schuldbarer commotio carnalis verbunden sind, werden sie als actus luxuria behandelten. — Für die Zensur kommen sie aber sicher immer in Betracht, wenn sie (wegen occasio in se et absolute proxima, z. B. bei tactus und aspectus in pudendis, schwer obszöne Worte) äußerlich als schwere Sünden erkennbar sind (S. Off. 28. Mai 1873), da sie diesfalls, wenn auch bloß impudicii an sich, unmittelbar mit dem genus luxuria in Beziehung stehen und darum, wie das angezogene Dekret sich ausdrückt, complicatatem important"; die äußere Handlung mag eine pudica sein; der innere Affekt ist aber libidinos und wird wegen der qualifizierten Art und Weise der äußeren Handlung genügend äußerlich als schwer sündhaft erkennbar und ist pecc. grave externum. (D. B.)

den Komplex dann absolviert, der Zensur verfallen. Oscula sind als Komplizität dann zu betrachten, wenn sie von beiden nach dem vorausgehenden Gewissen als gravia peccata luxuria (incompletae) mit Recht betrachtet wurden; denn wenn dieselben mit wegen der Begleitumstände (irritatio venerea, große Lustigkeit, lange Dauer, Wiederholung, stricti amplexus, partes ...) qualifiziert waren, ist ganz gut der Fall denkbar, daß wenigstens der Pönitent sie (da sie nur obiter vorfielen — osc. obvia) nicht als schwere Sünde auffaßte.

Ferner ist Serapion im krassen Irrtum über seine Vollmachten. Erstens erhält kaum ein Priester Vollmacht über alle Zensuren, und wenn ja, so ist die Vollmacht über diese Zensur immer ausgeschlossen, wenn sie nicht ganz speziell erwähnt ist; die Zensur heißt darum specialissime reservata. Krasse Unkenntnis der Zensur entschuldigt von dieser Zensur nicht (S. Off. 13. Jan. 1892), da sie wohl immer kulpabel ist; sollte sie wegen unverschuldeten mangelnder theologischer Bildung entshuldbar sein und der Konfessor die Absolution des complex sogar für erlaubt halten, so wäre freilich anders zu urteilen; dies schließt Schreiber aus einem Reskript der Pönitenziarie in einem Falle, da es sich um einen in den alten „Generalseminarien“ herangebildeten Priester handelte. (Freilich ist der Fall aus „grauer Vorzeit“.) Die Zensur gilt auch für die Simulation der Losprechung (S. Poen. 1. März 1878; — S. Off. 10. Dezember 1883). — Keine Zensur besteht, wenn der Komplex aus freien Stücken die Sünde verschwieg.

Serapion ist also im Irrtum und sogar, wenn ihn nicht Unkenntnis entschuldigt, selbst der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation verfallen, da er einen Absolutor complicis ohne Vollmacht von einer speciali modo dem Papste reservierten Zensur absolviert hat (Const. „Apost sedis“).

Unklug und hart aber war das Vorgehen Spiridions. Er hätte, sobald Euthychius das Amt des Beichtvaters nicht aufgeben konnte, sich nochmals an die Pönitenziarie wenden sollen. Da Schreiber dieses über das heutige Verfahren derselben gut informiert ist, so hält er es für angezeigt, hierüber zu berichten. Es ist wohl ein trauriges Thema, aber behandelt muß es auch werden.

Wenn einem Beichtvater eine absolutio complicis gebeichtet wird, so ist wohl das erste, den Pönitenten an die Zensur zu erinnern, die er sich zugezogen hat, und zu fragen, wie oft er die Person des Komplex von dieser Sünde absolviert habe, ferner, ob er schon früher einmal von dieser Zensur behaftet war und, wenn auch mit apostolischer Vollmacht, absolviert worden sei. Es kommt hier nämlich in Frage, wie oft er in seinem ganzen Leben die absolutio complicis begangen hat.

Der Priester, der meist zu funktionieren von Amts wegen gezwungen ist, ist ferner zu absolvieren. Es ist ja bekannt, daß

man auch außer dem Notfalle von allen Zensuren, die dem Papste reserviert sind, absolvieren kann, wenn es dem Pönitenten sehr schwer ist, länger zu warten. Doch muß sub poena reincidentiae in easdem censuras innerhalb eines Monats an die Pönitenziarie recurriert werden ad standum mandatis Ecclesiae. Der Rekurs ist Sache des Pönitenten, doch kann ihn auch der Beichtvater übernehmen („Officium boni viri“); kann der Pönitent aber nicht schreiben und ist ihm die Rückkehr zu demselben Beichtvater schwer, so müßte er sich zwar an einen anderen wenden, fällt ihm dies zu schwer, so ist er von der Pflicht des Rekurses frei. Dies letztere aber gilt bei der censura specialissime reservata nicht; denn ein Priester kann gewiß schreiben! (S. O. 30. Juni 1886; 17. Juni 1891; 19. August 1891; 30. März 1892; 16. Juni 1897; 9. November 1898; 7. Juni 1899; 5. September 1900; 19. Dezember 1900. S. Poenit. 7. November 1888.) An die Pönitenziarie kann man in jeder Kultursprache schreiben; das Beichtsiegel wird von ihr heilig gehalten, ohnehin schreibt man bei Beichtstuhlkässen nie den Namen des Pönitenten ins Gesuch; es läge aber gar keine Gefahr darin, wenn ein Pönitent selbst an sie schreibt und seinen Namen unterschreibt; das entsprechende Porto für die Antwort — einfach, recommandiert oder Expressbrief — kann man in einheimischen Marken beilegen; sonst aber kommt die Antwort unfrankiert; man kann die Antwort auch poste restante verlangen. — Ein Bogen Kanzleipapier zahlt, da fürs Ausland 15 g die Grenze des einfachen Porto ist, schon doppeltes; also 25 h in den Brief und 25 h aufs Kuvert! Taxe ist keine für Gewissensfälle!

Im Gesuche ist anzugeben, wie oft Pönitent in tota vita sua ein pecc. complicatus absolviert hat und ob er schon einmal von der Zensur apostolica facultate losgesprochen wurde. Pönitent ist für etwa ein Monat verpflichtet, zum Beichtvater zurückzukehren, er kann sich auch das Reskript entweder durch die Pönitenziarie oder von dem ersten Beichtvater senden lassen und damit zu einem andern gehen, falls noch nötig. Nötig ist es aber nur dann, wenn Pönitent noch nicht absolviert ist oder die mandata der Pönitenziarie nicht direkt von derselben auferlegt werden, sondern der zu erwählende Beichtvater ermächtigt wird, sie zu „fulminieren“.

Hat Pönitent (seit jeher) nur ein- bis zweimal sich durch die absolutio complicis verfehlt, so fordert die heilige Bußbehörde, daß „die occasio prox. behoben, die Pönitenten, falls sie zurückkommen zur heiligen Beicht, an die Ungültigkeit der bisherigen Absolutionen zu mahnen und anzuweisen sind, ihre Beichten bei einem confessarius non-complex zu wiederholen; auch sollen sie später nicht mehr zum complex beichten gehen, den Fall des sonstigen Aergerisses ausgenommen“. Auch wird die Vollmacht zur Losprechung von der Zensur unter Auflage schwerer Buße beigefügt, wenn sie noch nicht erteilt wurde, sowie zur Dispens der etwa eingetretenen Irregularität ex delicto, nämlich wegen Vornahme etwaiger Funktionen trotz der

Zensur; war aber Pönitent schon absolviert, so durfte er funktionieren; hatte er nach der absolutio complicis schon funktioniert, so konnte der Beichtvater ihn nur (praevie) von der Zensur, nicht aber von der Irregularität befreien (wenn derselbe dazu nicht eine besondere Vollmacht hatte, was z. B. bei Regularen der Fall ist); darum konnte der in Irregularität Befindliche nur im Notfall (infamia) funktionieren. Endlich fordert die heilige Bußbehörde, „daß nach einem etwaigen Rückfalle in einem neuerlichen Gesuche erwähnt werden müsse, daß er schon einmal die apostolica gratia absolutionis ab hac censura erhalten habe, widrigenfalls die künftige, auf neuerliches Bittgesuch erteilte Gnade der Losprechung vom relapsus ungültig sei“. Leider wird die Beobachtung dieser Vorschrift öfter von Pönitenten oder von Beichtvätern vergessen und sind darum die Reskripte ungültig!

Hat aber Pönitent mindestens dreimal (während seiner ganzen Wirksamkeit als Priester) eine absolutio complicis verbrochen¹⁾ (einerlei, ob an derselben Person oder an verschiedenen), so verlangt die Pönitenziarie, daß er das Amt des Beichtvaters aufgebe und, nachdem er es aufgegeben, nie mehr übernehme. Kann ein Pönitent diese Klausel nicht einhalten, weil er von Amts wegen oder seiner Stellung halber oder wegen Verfügung seiner Vorgesetzten (Kurat, Hilfspriester u. dgl.) beichthören muß, so ist ein neues Gesuch an die Pönitenziarie nötig; er erhält die Prolongation auf ein volles Jahr; ist während derselben kein Rückfall (in hanc censuram; denn ein relapsus in peccatum turpe wird nicht in Betracht gezogen) vorgekommen, so erhält er dann die Prolongation meistens auf drei Jahre, wenn neu angesucht wird. Nach Ablauf dieser Frist erhält er, wenn kein relapsus in hanc censuram geschah, auf Ansuchen die Rehabilitation für immer. Ob der vollständig rehabilitierte Pönitent beim Rückfall die gratia rehabilitationis aliquando iam obtenta in seinem Gesuche erwähnen muß, ist fraglich, da im Rehabilitations-Reskript kein Passus diesbezüglich beigefügt ist.

Von Belang ist für die Verfügung der Pönitenziarie, wie große Distanz zwischen der ersten gratia und dem relapsus verstrichen ist, nicht ohne Berücksichtigung bliebe auch ein tadelloses Leben, das er lange Zeit seit der ersterteilten gratia bis zum späten relapsus geführt, ferner die species peccati complicitatis; so hat die Pönitenziarie im einem Falle die dimissio muneris confessarii trotz 16maliger (!) absolutio complicis nicht verlangt, da nur oscula qualificata vorgefallen waren.

Wir setzen zum Schluße den gewöhnlichen Wortlaut der Fakultät hierher, die dann erteilt wird, wenn ein unglücklicher Priester mindestens dreimal in die Zensur fiel und praevie keine Absolution poena reincidentiae im Falle der Unterlassung des Refurses erhielt:

¹⁾ Klägt sich ein Komplex bei seiner ersten Beichte über die Sünde an, bei den folgenden aber nicht, so liegt nur eine absolutio complicis vor. (D. B.)

„S. Poenitentiaria, attentis expositis, tribuit Tibi, dilecto in Christo confessario, saeculari vel regulari, ex approbatis ab Ordinario loci ad libitum oratoris latoris (Empfänger der gratia) electo (er kann also zu einem andern Priester gehen, es muß nicht der frühere sein) facultatem, Apostolica auctoritate ipsum oratorem, si ita sit, absolvendi a censuris et excommunicatione, peccatis et sacrilegiorum reatibus ob praedicta quomodolibet incursis in forma Ecclesiae consueta, ac dispensandi cum eo eadem apost. auct. ab irregularitate ex violatione censurarum quomodolibet contracta; iniuncta ei gravi poenitentia salutari, ne non, quod officium confessarii, quo tam perdite abusus est, omnino dimittat infra terminum a Te, pensatis circumstantiis, statuendum, non tamen ultra tres menser (mitunter werden größere Zeiträume angegeben), dimissumque non amplius reassumat; et interea abstineat a confessionibus personae complicis (personarum complicium) quantum citra grave scandalum fieri potest (dieses Verbot bleibt selbst im Falle der Fristverlängerung meist aufrecht) eamque (easque), si ad eum recurrerit (recurrerint), monitam (monitas) de nullitate antecedentium absolutionum, ad alium confessarium non complicem remittat. Pro foro conscientiae et in sacramentali confessione tantum, ita ut huiusmodi gratia in foro externo nullatenus ei suffragetur. Praesentibus attente perlectis et statim post executionem sub poena excommunicationis latae sententiae per Te combustis.

Romae, ddo. . . .“

Der Beichtvater, der nach Gebrauch der Vollmacht das Reskript nicht sofort verbrennt, ist exkommuniziert.

Da die Reskripte oft sehr undeutlich geschrieben sind, so dürfte die Veröffentlichung des Textes von Interesse sein. Die Adresse der heiligen Pönitenziarie lautet: Al eminentissimo e reverendissimo Cardinale Penitenciario maggiore, Roma, piazzo della cancellaria apostolica.

P. H. . .

IX. (Sterbesakramente mit Celebration im Notfalle.)
Ein Schulfabius. Kunibert, Pfarrer und Schulinspektor von H., hält in seiner Bergfiliale, die eine starke Stunde von H. entfernt ist, nachmittags Schulvisitation. Da wird er aus dem Schulzimmer gerufen und erfährt, daß der Dorfschmied der Filiale, Theobald, ein bekannter Trinker, neben seinem Amboß von einem Schlag getroffen, zusammengebrochen sei. Kunibert geht in das Haus des Schniedes und findet Theobald bewußtlos auf seinem Bett liegen, wohin er von seinen erschrockenen Angehörigen gebracht worden war.

I. Alle Versuche, ein Zeichen von Bewußtsein von ihm zu erlangen, schlagen fehl und so gibt ihm denn Kunibert ohne weiteres die Lösprechung: „Si dispositus ex ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine P. et F. et Sp. Si. Amen“.